

Kein Speckstein in der Schule

Speckstein ist ein natürliches Mineral mit einer inhomogenen Zusammensetzung, das Asbest enthalten kann.

Asbestfasern können nach dem Einatmen zu schweren Erkrankungen vor allem der Atemwege und der Lunge führen, die oft erst nach Jahrzehnten auftreten.

Mögliche eingeatmete Asbestfasern können nur schwer aus der Lunge wieder entfernt werden. Bei dem Versuch des Körpers, die Fasern abzubauen, gehen Abwehrzellen zugrunde, dies löst eine Entzündungsreaktion aus. Über Jahre kann diese zu einer Gewebsvermehrung (Lungenfibrose) oder im schlimmsten Fall zu bösartigen Neubildungen (Krebs) führen.

Es ist bekannt, dass in Lagerstätten von Speckstein relevante Asbestfaserkonzentrationen vorhanden sind. Da nicht ausgeschlossen werden kann, ob in dem einen oder anderen Material Asbestfasern vorhanden sind, **rät die AUVA dringend von der Verwendung von Speckstein im Schulunterricht ab.**

Mögliche Erkrankungen können nur durch den richtigen Schutz beim Umgang mit asbesthaltigen Materialien verhindert werden. Da anzunehmen ist, dass die bei Verwendung von asbesthaltigem Material erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen (technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen) im Schulunterricht nur schwer realisierbar sind, ist vom Einsatz von Speckstein im Schulunterricht gänzlich abzuraten.

Im Sinne des Substitutionsprinzips gilt die Empfehlung, Speckstein z. B. durch die Materialien Gips, Seife oder Alabaster zu ersetzen. Diese Materialien weisen ähnliche Materialeigenschaften auf und können somit auch zum Bearbeiten in der Schule herangezogen werden.

Keine Garantie für Asbestfreiheit

Ein Blick über die Grenzen zeigt folgendes Bild: Leider gibt es keine Garantie für Asbestfreiheit, auch wenn Hersteller:innen dies attestieren. Laut der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ (vom 14.06.2019) der deutschen Kultusministerkonferenz kann es dennoch sein, dass das Material Asbest enthält:

„Untersuchungen von Materialproben haben gezeigt, dass handelsüblicher Speckstein Asbest enthielt. Dies war in erheblichem Umfang auch bei Specksteinproben der Fall, für die die Lieferanten Asbestfreiheit zertifiziert hatten. Gegebenenfalls ist eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. [...] Asbesthaltige Arbeits- und Hilfsmittel sind zu ersetzen, um Gefährdungen durch Asbestfasern auszuschließen.“

In der Arbeitswelt gilt daher ein Verbot für die Arbeit mit asbesthaltigen Stoffen für Jugendliche (auch Lehrlinge bis zum 18. Lebensjahr gemäß Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz, KJBG). Darüber hinaus dürfen Schwangere oder stillende Mütter nicht für Tätigkeiten mit Asbeststaubbelastung (Mutterschutzgesetz, MSchG) herangezogen werden.

Da der AUVA-Unfallversicherungsschutz der Schüler:innen nicht nur die Verhütung von Unfällen, sondern auch die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes (Stichwort: Berufskrankheit) einschließt, erlauben wir uns, diese Fachinformation zu Ihrer weiteren Verwendung vorzulegen.

Quellen

- **Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (Empfehlung der Kultusministerkonferenz)**
Microsoft Word - Empfehl_Txt-20-04-03.doc (kmk.org)
- **Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz, KJBG**
RIS - Bundesrecht konsolidiert - Trefferliste (bka.gv.at)
- **Mutterschutzgesetz, MSchG**
RIS - Bundesrecht konsolidiert - Trefferliste (bka.gv.at)
- **M.plus 267 Richtiger Umgang mit Asbest**
<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.660777&version=1536735197>